

Schwimmverein Burgwedel e.V.

- Geschäftsordnung -

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlage
Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Mitgliedschaft

- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede weibliche oder männliche natürliche Person werden, die die Geschäftsordnung anerkennt. Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Der Bewerber verpflichtet sich, bei Ausübung des aktiven Schwimmsports, die „Sportgesundheit“ jährlich mit ärztlichem Attest nachzuweisen.
Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht ausreichenden alters- und leistungsgerechten Trainingskapazitäten für den Bewerber, den Aufnahmeantrag zurückzustellen. Der Bewerber ist auf eine Warteliste zu setzen.
Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als Mitglieder. Bei Ablehnung der Zulassung als Mitglied ist eine Angabe von Gründen gegenüber dem Bewerber nicht erforderlich. Die Ablehnungsgründe sind zu protokollieren. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 3 Ehrenmitglieder
Personen, die sich besonders um die Förderung des Schwimmsports im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- §4 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Alle Rechte eines ausscheidenden Mitgliedes erlöschen mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Jahres schriftlich erklärt werden.

Zur Erläuterung:
Erfolgt eine Kündigung vor einer Frist von 6 Wochen vor dem Ende eines kalendarischen Halbjahres, ist die Mitgliedschaft auch am Ende dieses kalendarischen Halbjahres beendet.
Erfolgt eine Kündigung innerhalb einer 6 wöchigen Frist vor dem Ende eines kalendarischen Halbjahres, endet die Mitgliedschaft erst am Ende des darauf folgenden kalendarischen Halbjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vereinsbeitrag auch für dieses noch folgende Halbjahr vom Mitglied noch zu begleichen ist.
- §5 Ausschluss eines Mitgliedes
Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- Grobes und schuldhaftes Verstoßen gegen die im § 7 niedergeschriebenen Pflichten der Mitglieder
- Beitragsverzug um mindestens 3 Monate nach einer zweiten schriftlichen Mahnung
- Zahlungsverweigerung von dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Schädigung des Ansehens des Schwimmvereins Großburgwedel e.V. in der Öffentlichkeit
- Grobes Verstoßen gegen die ungeschriebenen Regeln von Sitte und Anstand
- Grobes unsportliches Verhalten

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Einschränkungen bestimmt die Geschäftsordnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Die Mitglieder sind berechtigt an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Ausübung ihres Wahlrechtes an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- Jedes Mitglied ist berechtigt Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren halbjährlich zu entrichten. Die Beiträge und Gebühren sind nur durch Bankeinzug vom Verein zu entrichten.
- die Kosten, die durch die Nichtteilnahme sowie durch den Aktiven verursachte ENM bei Nichterreichen der Pflichtzeiten an sportlichen Veranstaltungen entstanden sind, zu ersetzen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von 3 Tagen bei dem Trainer, ist das Mitglied hiervon befreit.
- bei Nichtteilnahme an sonstigen Veranstaltungen, zu denen sie sich gemeldet haben, die Kosten anteilig zu ersetzen.

Organe der Abteilung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf gemeinsamen Wunsch von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seines Vertreters mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen unter Benennung der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und werden in die Tagesordnung mit aufgenommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob in die Tagesordnung Anträge zur Tagesordnung aufgenommen werden, die nach dieser Frist oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten durch den Vorsitzenden
- Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers
- Anträge zur Tagesordnung und Genehmigung der Tagesordnung
- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den Anträgen

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist um folgende Punkte zu erweitern:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen

Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufungsfrist eingehalten wurde. Einschränkungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ins Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- dem Sportwart / der Sportwartin
- dem Jugendwart / der Jugendwartin

Weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wie z. B.:

- Sozialwart / Sozialwartin
- Pressewart / Pressewartin
- Seniorenwart / Seniorenwartin

Der Vorstand bestellt einen der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kassenwartes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Den Vorstand im Sinne des BGB § 26 bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Scheidet einer von ihnen aus, so ist eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie können bis zur Neu- bzw. Wiederwahl auch danach weiterhin kommissarisch im Amt bleiben, um einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernden Behinderung bei der Wahrnehmung der Pflichten eines Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er hat die Aufsichtspflicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke.

Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, verwaltet die Kassengeschäfte, sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstiger an den Verein zu entrichtenden Beträge.

Schriftverkehre werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und den jeweiligen Warten / Wartinnen eigenverantwortlich selbst durchgeführt. Der Vorsitzende ist vom jeweiligen Schriftverkehr per Kopie und / oder per E-Mail des Schriftstücks zu informieren.

Der Jugendwart verantwortet und koordiniert die gesamte Jugendarbeit. Er lässt sich dabei von den Grundsätzen der Mit- und Selbstbestimmung Jugendlicher leiten.

Besondere Bestimmungen

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte, prüfen den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei einer einwandfreien Geschäftsführung seitens des Vorstandes beantragen sie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Entlastung.

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe zu wählen, daß jährlich einer von ihnen ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren zulässig.

§ 11 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haben für Schäden zu haften, die sie dem Vermögen des Vereins durch schuldhaftes Verhalten zufügen.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vermögens.

Ansprüche aus Sach- oder Körperschäden, die durch Unfälle, Diebstähle usw., bei Veranstaltungen oder Einrichtungen des Vereins entstehen, können weder von Mitgliedern noch von Gästen bei dem Verein geltend gemacht werden.

Der Verein hat jedoch seine Mitglieder und Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen ausreichend gegen Sportunfälle zu versichern.

§ 13 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder dieser Geschäftsordnung oder deren Änderung zuzustimmen. Änderungen der Geschäftsordnung sind gemäß Satzung nur vom Vorstand vorzunehmen.

§ 14 Inkraftsetzung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Großburgwedel, den 12.10.2007